

Stadt Schortens

Berichtsvorlage

SV-Nr. 21//0120

Status: öffentlich

Datum: 21.01.2022

Fachbereich:	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales
--------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Ordnung und Verkehr	09.02.2022	zur Kenntnisnahme

Beschränkung der Parkplatznutzung - Bürgerhaus

Bericht:

Die Frage der Notwendigkeit weiterer verkehrsbehördlicher Maßnahmen bezüglich der Nutzung des Bürgerhaus-Parkplatzes durch Fahrzeuge von Anwohnern wurde im vergangenen Jahr in den städtischen Gremien, so aufgrund entsprechender Anfragen in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses vom 08.06.2021 und 14.09.2021, angesprochen und jeweils von Seiten der Verwaltung beantwortet.

Im Ergebnis wurde nach eingehender Prüfung festgestellt, dass es für diesen konkreten Fall bereits am Regelungsbedürfnis mangelt, welches letztlich die Rechtsgrundlage für ein etwaiges Eingreifen darstellen könnte.

So kann die Stadt Schortens als zuständige Straßenverkehrsbehörde nur unter den in § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) genannten Voraussetzungen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, entsprechende Anordnungen treffen.

Mit Blick auf den hier vorliegenden Sachverhalt liegen der Stadt Schortens jedoch keine belastbaren Erkenntnisse vor, die auf eine etwaige übermäßige Nutzung der öffentlichen Parkfläche des Bürgerhausvorplatzes durch bestimmte Nutzer und/oder Fahrzeugklassen hinweisen, sodass diese die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beeinflussten. Bei stichprobenartigen Kontrollen konnte auch in den Abendstunden keine sich dadurch ergebende Verknappung des Parkflächenangebots festgestellt werden. Aus gleichem Grund erfolgt an dieser Stelle bis dato keine Parkraumbewirtschaftung.

Gegen weitere straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen sprechen neben den nicht erfüllten formellen Voraussetzungen im Übrigen auch sachliche Gründe: So führt die zu erwartende Verdrängung der auf dem Bürgerhaus-Parkplatz nicht mehr zulässigen Fahrzeuge in die umliegenden Wohnstraßen zu einer ausdrücklich nicht gewünschten Verschärfung der Verkehrssituation.

Sofern eine Beschränkung für Firmenfahrzeuge angestrebt wird, stellt sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Fahrzeuge je nach Bauart als Pkw oder Lkw zugelassen sein können, die Frage nach einer zielführenden Beschilderung. Die StVO sieht eine solche Unterteilung nach Privat- und Firmenfahrzeugen schon wegen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes nicht vor. So käme, wenn alle vorgenannten anderen Kriterien erfüllt wären, bestenfalls eine zeitliche Begrenzung infrage, die angesichts im Bürgerhaus ebenfalls stattfindender Tagesveranstaltungen keinen adäquaten Lösungsansatz böte.

Im Ergebnis besteht zum aktuellen Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung aller möglicherweise in Betracht kommenden Aspekte aufgrund der zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen und der vorgenannten Sachgründe keine Möglichkeit für ein Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde.

Anlagen

H. Klein
Sachbearbeiter/-in

T. Berghof
Fachbereichsleiter/-in

G. Böhling
Bürgermeister